

Breithaupt

**Sammlung
von Entscheidungen
aus dem Sozialrecht**

4/2026
115. Jahrgang
APRIL 2026

Begründet 1912 von Geh. Regierungsrat
Hermann Breithaupt, weiland ständiges
Mitglied des Reichsversicherungsamtes

Schriftleitung: Susanne Kunz, Richterin am Bayerischen Landessozialgericht;
Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Stuttgart · München · Hannover · Berlin · Weimar · Dresden

INHALTSVERZEICHNIS

Heft 4/2026

Entscheidungen (Leitsätze)

(geordnet nach Rechtsvorschriften)

Sozialgesetzbuch I
– Allgemeiner Teil –

§ 2 Abs. 2 SGB I s. §§ 17, 22 Abs. 1 Satz 1, 28f Abs. 2 Satz 1, 28p Abs. 1 SGB IV

Breith. 2026, 316

§§ 14, 15 SGB I; §§ 99 Abs. 1, 109 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 und 5 Buchst. a, 115 Abs. 6 Satz 1 SGB VI

1. Eine falsche Auskunft über die geltenden Hinzuverdienstgrenzen in einer Rentenauskunft nach § 109 SGB VI a.F. stellt auch ohne konkrete Nachfrage des Versicherten und ohne Anlass zu einer Spontanberatung eine Pflichtverletzung dar, die einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auslösen kann.

2. Die erforderliche Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden (hier: verspätete Rentenantragstellung) setzt voraus, dass bei korrekten Angaben über die Hinzuverdienstgrenzen der Rentenantrag früher gestellt worden wäre. Davon kann nicht ausgegangen werden, wenn nach der Rentenauskunft (nach den mangels Mitwirkung der Versicherten bei der Kontenklärung allein bekannten Versicherungszeiten zutreffend) schon die Wartezeit für die begehrte Rente bei Weitem nicht erfüllt ist.

LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 26.6.2025 – L 10 R 2079/23 – *Breith. 2026, 307*

Sozialgesetzbuch II
– Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende –

§§ 6a, 48 SGB II s. §§ 51 Abs. 1 Nr. 4a, 60 Abs. 1 SGG *Breith. 2026, 353*

§ 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6, § 67 Abs. 1 und 3 SGB II

Die Nachzahlung einer Nebenkostenabrechnung für eine vom SGB II-Leistungsempfänger nicht mehr bewohnte Wohnung gilt als Bedarf für die derzeitige Wohnung, wenn eine existenzsicherungsrechtliche Verknüpfung zwischen der Nachforderung und dem aktuellen Bedarf für die derzeitige Wohnung gegeben ist. Eine solche kann auch ohne vorherige Zusicherung des Grundsicherungsträgers zum Umzug vorliegen, wenn der Umzug durch Gewährung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II gefördert bzw. erst ermöglicht wurde (hier Übernahme der Mietkaution und der Umzugskosten).

LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 9.12.2025 – L 5 AS 99/23 – *Breith. 2026, 342*

§§ 32, 59 SGB II; § 309 SGB III

Bei einer Meldeaufforderung im Zusammenhang mit Jobmessen, „Job-Speed-Datings“ oder ähnlichen Veranstaltungsformaten ist von einer durch den Beklagten geleisteten Vermittlung in Arbeit, die gerade auch die Vorbereitung und Anbahnung von Kontakten zu Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern umfasst, und einem dadurch legitimierten Meldezweck i.S.v. § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III auszugehen, wenn – wie im konkreten Fall – durchgängig oder doch jedenfalls für einen erheblichen Teil der Veranstaltung ein Mitarbeiter des Leistungsträgers vor Ort anwesend ist und, jedenfalls bei Bedarf, die meldepflichtigen Personen unterstützend und beratend tätig werden kann und soll.

LSG Hessen, Urt. v. 21.5.2025 – L 6 AS 487/24 – *Breith. 2026, 346*

Sozialgesetzbuch III
– Arbeitsförderung –

§ 309 SGB III s. §§ 32, 59 SGB II *Breith. 2026, 346*

Sozialgesetzbuch IV
– Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –

§§ 17, 22 Abs. 1 Satz 1, 28f Abs. 2 Satz 1, 28p Abs. 1 SGB IV; § 2 Abs. 2 SGB I; §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 SVEV; §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 EntgFG; § 11 Abs. 1 Satz 1 BUrlG; § 3b Abs. 1 EStG; Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 12, Art. 14 GG

Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge als Berechnungselemente der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen sowie beim Urlaubsentgelt unterliegen der Sozialversicherungs- und Umlagepflicht.

BSG, Urt. v. 12.12.2024 – B 12 BA 5/22 R – *Breith. 2026, 316*

Sozialgesetzbuch V
– Gesetzliche Krankenversicherung –

§§ 13 Abs. 3 Satz 1 Fall 2, 60 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB V

Versicherte haben nach einer stationären Krankenhausbehandlung Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten bis zu ihrem zwischenzeitlich erstmals in einem Pflegeheim neu begründeten Wohnsitz.

Bay. LSG, Urt. v. 15.7.2025 – L 5 KR 215/23 –

Breith. 2026, 284

§§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 33 Abs. 1 Satz 1, 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V

1. Für die Bewertung, ob es sich um ein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich oder zur Krankenbehandlung handelt, sind die Angaben des Herstellers zu der der Zweckbestimmung entsprechenden Verwendung zugrunde zu legen.

2. Bei Hilfsmitteln zum unmittelbaren Behinderungsausgleich wird nicht in erster Linie auf den regelwidrigen bzw. funktional beeinträchtigten Körperzustand mit dem Ziel der Heilung oder Besserung in einem kurativ-therapeutischen Sinne eingewirkt, sondern das Funktionsdefizit wird lediglich möglichst weitreichend kompensiert. Ein Hilfsmittel zum unmittelbaren Behinderungsausgleich setzt vorrangig erst an den Folgen des regelwidrigen Körperzustands an, indem es die Funktionsbeeinträchtigung ausgleicht oder die beeinträchtigte Funktion ersetzt (vgl. BSG, Urt. v. 15.3.2018 – B 3 KR 18/17 R – Juris, RdNr. 34).

3. Bei dem Ganzkörperanzug Exopulse Mollii Suit (Mollii Suit) handelt es sich nach seiner schwerpunktmäßigen Zielrichtung um ein Hilfsmittel zur Krankenbehandlung und nicht um ein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich. Insbesondere indem er durch Elektrostimulation Nervensignale ersetzen soll, die beim gesunden Menschen auf natürliche Weise die Hemmung von Muskeleigenreflexen bewirken, erfolgt eine Einwirkung auf den Körper (Behandlung) und wird nicht an den Folgen des regelwidrigen Zustandes angesetzt.

4. Die Krankenbehandlung durch den Mollii Suit stellt eine neue Behandlungsmethode dar, die gemäß § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V zulasten der Krankenkassen erst erbracht werden darf, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 eine entsprechende Empfehlung abgegeben hat.

LSG Sachsen, Urt. v. 23.7.2025 – L 1 KR 151/24 –

Breith. 2026, 273

§§ 69 Abs. 1 Satz 3, 275, 275c Abs. 1 Satz 2 SGB V; §§ 286 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3, 288 Abs. 1 BGB

1. Für den Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale können in entsprechender Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften Verzugszinsen geltend gemacht werden.

2. Bei dem Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale handelt es sich nicht um eine Entgeltforderung im Sinne der Verzugsvorschriften des BGB.

BSG, Urt. v. 20.2.2025 – B 1 KR 15/24 R –

Breith. 2026, 289

Sozialgesetzbuch VI
– Gesetzliche Rentenversicherung –

§§ 99 Abs. 1, 109 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 und 5 Buchst. a, 115 Abs. 6 Satz 1
SGB VI s. §§ 14, 15 SGB I *Breith. 2026, 307*

Sozialgesetzbuch VII
– Gesetzliche Unfallversicherung –

§ 2 Abs. 2, §§ 8, 123 SGB VII

1. Bei der Annahme einer sog. Wie-Beschäftigung nach § 2 Abs. 2 SGB VII kommt es in erster Linie auf die objektivierte Handlungstendenz im Unfallzeitpunkt an, letztlich darauf, ob der Verunfallte vorrangig fremdnützig (im Interesse eines Dritten) tätig geworden ist. Im Übrigen müssen dafür nicht sämtliche Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses vorliegen, insbesondere keine Weisungsgebundenheit.

2. Die Annahme eines Lohnunternehmens nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII setzt voraus, dass jemand planmäßig und regelmäßig land- bzw. forstwirtschaftliche Arbeiten für Dritte, die nicht seinem Betrieb angehören, ausführt. Das Ziel muss ein gewisser unternehmerischer Profit sein, z.B. ein finanzieller Gewinn oder der Erwerb von Naturalien (z.B. Holz oder Strohballen). An die Regelmäßigkeit der lohnunternehmerischen Arbeiten und den Umfang des Gewinnstrebens dürfen dabei nicht besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Es reicht aus, wenn die Arbeiten nur gelegentlich ausgeführt werden oder zwar eine Gegenleistung vereinbart ist, diese aber nicht ganz dem Wert einer für diese Dienstleistung marktüblichen Vergütung entspricht. Der Gesetzgeber hat die landwirtschaftliche Unternehmensversicherung und auch die Versicherung von entsprechenden Lohnunternehmen als solidarische Pflichtversicherung ausgestaltet, die grundsätzlich auch Kleinunternehmen mit relativ niedriger Gewinnerwartung kraft Gesetzes unter Versicherungsschutz stellt.

3. Unternehmerisches Handeln i.S.v. § 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII sieht keine Vollzeitstätigkeit und auch keine zeitlich engmaschige Regelmäßigkeit voraus, auch nicht notwendigerweise eine Gewinnerzielungsabsicht im Sinne marktüblicher Einnahmen in Geld.

SG Landshut, Urt. v. 5.11.2025 – S 15 U 5018/24 –

Breith. 2026, 297

Sozialgesetzbuch X
– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –

§ 48 SGB X s. §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 4 HHG

Breith. 2026, 324

Sozialversicherungsentgeltverordnung

§§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 SvEV s. §§ 17, 22 Abs. 1 Satz 1, 28f Abs. 2 Satz 1,
28p Abs. 1 SGB IV *Breith. 2026, 316*

Häftlingshilfegesetz

§§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 4 HHG; § 48 SGB X

War die Betroffene zu Beginn der in der DDR rechtstaatswidrig erlittenen Haft bereits 25 Jahre alt, kann nach den aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht die Haft die bestehende Persönlichkeitsstörung hervorgerufen haben. Typisch für die Diagnose der „kombinierten Persönlichkeitsstörung“ ist eine entsprechende Disposition durch Belastungen in Kindheit und Jugend sowie ein Ausbrechen der Erkrankung im Erwachsenenalter, wenn das Kompensationsvermögen versagt.

LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 8.5.2025 – L 4 VE 10/22 –

Breith. 2026, 324

Sozialgerichtsgesetz

§§ 51 Abs. 1 Nr. 4a, 60 Abs. 1 SGG; § 42 ZPO; § 40 Abs. 1 VwGO; §§ 6a, 48 SGB II

1. Ein Befangenheitsantrag ist offensichtlich unzulässig, wenn die Ablehnung ausschließlich auf solche Gründe gestützt wird, die zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet sind.

2. Von der Zuweisung in § 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG erfasst sind all diejenigen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die vom Kläger hergeleitete Rechtsfolge ihre Grundlage im SGB II haben kann (Anschluss an BSG, Urt. v. 1.4. 2009 – B 14 SF 1/08 R = SozR 4-1500 § 51 Nr. 6). Somit zählt die gesamte Verwaltungstätigkeit der vom SGB II mit Kompetenzen versehenen Behörden – und dazu zählt auch die Ausübung der Rechtsaufsicht auf der Grundlage des SGB II – zu den „Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ nach dem SGB II im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG.

LSG Thüringen, Beschl. v. 20.11.2025 – L 1 SV 741/25 B –

Breith. 2026, 353

Verwaltungsgerichtsordnung

§ 40 Abs. 1 VwGO s. §§ 51 Abs. 1 Nr. 4a, 60 Abs. 1 SGG

Breith. 2026, 353

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 286 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3, 288 Abs. 1 BGB s. §§ 69 Abs. 1 Satz 3, 275, 275c Abs. 1 Satz 2 SGB V

Breith. 2026, 289

Zivilprozessordnung

§ 42 ZPO s. §§ 51 Abs. 1 Nr. 4a, 60 Abs. 1 SGG

Breith. 2026, 353

Einkommensteuergesetz

§ 3b Abs. 1 EStG s. §§ 17, 22 Abs. 1 Satz 1, 28f Abs. 2 Satz 1, 28p Abs. 1 SGB IV
Breith. 2026, 316

Lohnfortzahlungsgesetz/Entgeltfortzahlungsgesetz

§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 EntgFG s. §§ 17, 22 Abs. 1 Satz 1, 28f Abs. 2 Satz 1, 28p Abs. 1 SGB IV
Breith. 2026, 316

Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)

§ 11 Abs. 1 Satz 1 BUrtG s. §§ 17, 22 Abs. 1 Satz 1, 28f Abs. 2 Satz 1, 28p Abs. 1 SGB IV
Breith. 2026, 316

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 JVEG

1. Kosten für die Anwendung von Software zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sind übliche Gemeinkosten i.S.d. § 12 Abs. 1 Satz 1 JVEG.

2. Kosten für die Anwendung von Software zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sind keine besonderen Kosten i.S.d. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG.

LSG Hessen, Beschl. v. 17.1.2025 – L 2 SF 45/24 K – *Breith. 2026, 356*

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 12, Art. 14 GG s. §§ 17, 22 Abs. 1 Satz 1, 28f Abs. 2 Satz 1, 28p Abs. 1 SGB IV
Breith. 2026, 316

Entscheidungen

(nach Gericht und Verkündungsdatum)

Bundessozialgericht

12.12.2024	B 12 BA 5/22 R	316
20.2.2025	B 1 KR 15/24 R	289

Landessozialgerichte

Bay. LSG

15.7.2025	L 5 KR 215/23	284
-----------	---------------------	-----

LSG Baden-Württemberg

26.6.2025	L 10 R 2079/23	307
-----------	----------------------	-----

LSG Hessen

17.1.2025	L 2 SF 45/24 K	356
21.5.2025	L 6 AS 487/24	346

LSG Sachsen

23.7.2025	L 1 KR 151/24	273
-----------	---------------------	-----

LSG Sachsen-Anhalt

8.5.2025	L 4 VE 10/22	324
9.12.2025	L 5 AS 99/23	342

LSG Thüringen

20.11.2025	L 1 SV 741/25 B	353
------------	-----------------------	-----

Sozialgerichte

SG Landshut

5.11.2025	S 15 U 5018/24	297
-----------	----------------------	-----

Breithaupt Sammlungen von Entscheidungen aus dem Sozialrecht (Breith.)

Schriftleitung: Susanne Kunz, Richterin am Bay. LSG, München

Redaktion: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Doris Reif, Ass. iur. (V.i.S.d.P.), Lektorat Sozialrecht, Postfach 80 03 40, 81603 München.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Urheber- und Verlagsrechte, ausdrücklich auch die Übersetzung in andere Sprachen und Schriften, die Auswertung für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art oder der Nachdruck von Beiträgen und Gerichtsentscheidungen – auch auszugsweise – bleiben vorbehalten; es bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Verlags.

Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung.

Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Levelingstraße 6a, 81673 München; Telefon 0 89/43 60 00-20; Fax 0 89/4 36 15 64; www.boorberg.de; E-Mail: mail@boorberg.de
Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart; Telefon 07 11/7 38 50; Fax 07 11/7 38 51 00; E-Mail: anzeigen@boorberg.de. Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1. 1. 2023 ist zurzeit gültig.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld.

Druck: Liskow Druck und Verlagsgesellschaft mbH, Oldenburger Allee 23, 30659 Hannover.

Erscheinungsweise: am 25. jeden Monats.

Bezugspreis: jährlich EUR 290,40 einschl. Versandkosten; Einzelheft EUR 28,- zzgl.

Versandkosten. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus.

Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen. Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn sie spätestens sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegt.